

Bekanntmachung

S a t z u n g

der Gemeinde Hellenthal über die Ortslagenabrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamberg und Schwalenbach vom 22.02.2005

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung vom 22.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Bereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte, Maßstab 1 : 5000, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird festgelegt, dass das anfallende Niederschlagswasser dem bestehenden Wegeseitengraben bzw. dem vorhandenen Oberflächenwasserkanal zugeführt oder das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken verrieselt werden soll. Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende Schmutzwasserkanalisation abgeführt werden.

Hinweis:

Nach Mitteilung des Staatl. Umweltamtes Aachen befindet sich im Planbereich der Grundwasserstand bei ca. < 5 m unter Flur.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Ortsteiles Schwalenbach Bergbau umgegangen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Plangebiet verlassene Grubenbauten angetroffen werden, deren Lage und Eigenschaften ungewiss sind.

Die o.a. Satzung kann bei der Gemeinde Hellenthal, 53940 Hellenthal, Rathausstraße 2, Zimmer 20, während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in der Zeit von montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Termine für die Einsichtnahme mit den zuständigen Bearbeitern beim Bauamt zu vereinbaren.

Lage und Abgrenzung der v.g. Satzung können dem beigelegten Kartenausschnitt entnommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

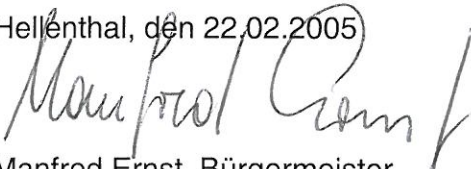
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Absatz 1 und Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I. Seite 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellenthal geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hellenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kamberg-Schwalenbach eingetretenen Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) bzw. § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

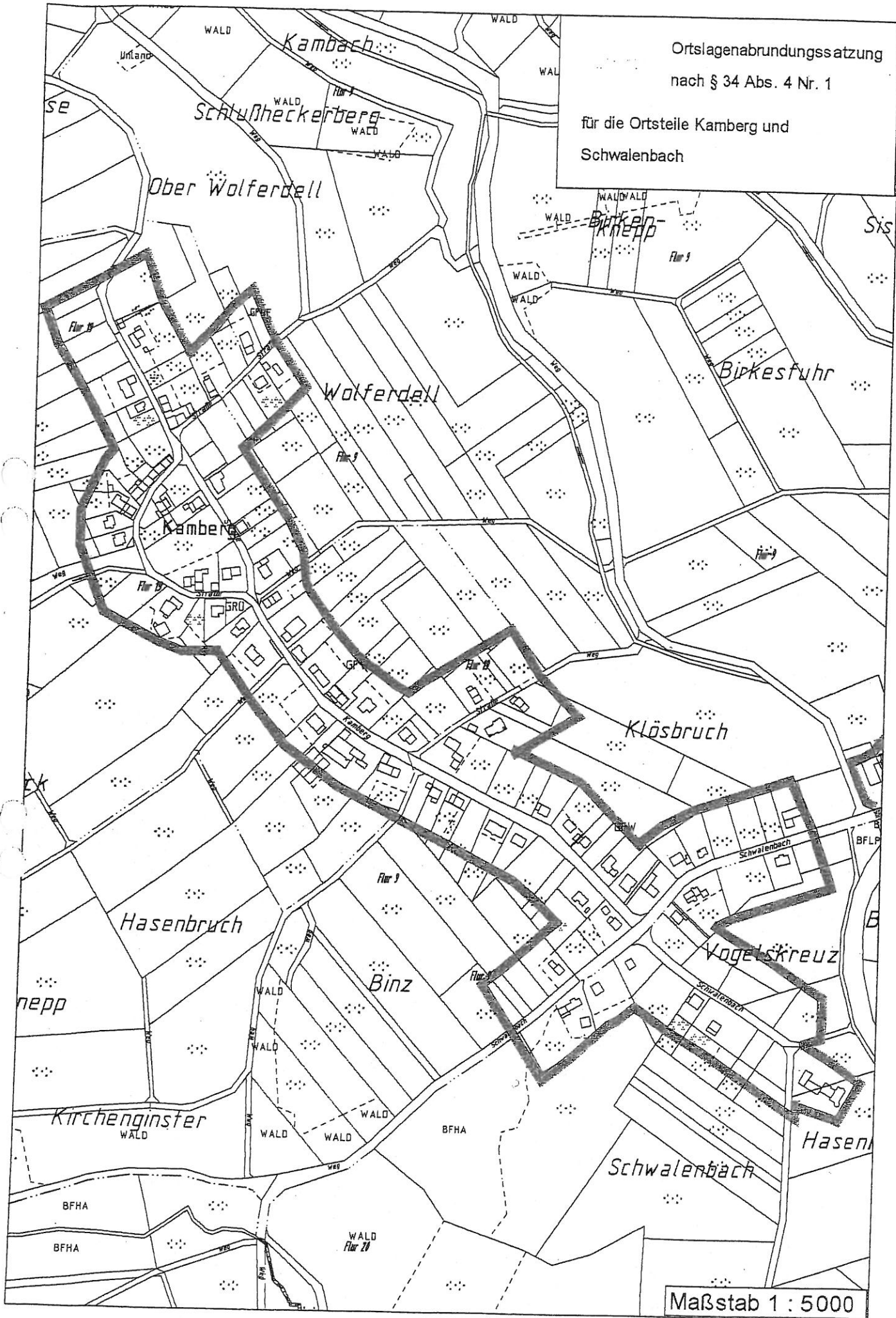
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 22.02.2005


Manfred Ernst, Bürgermeister



Ortslagenabrundungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1
für die Ortsteile Kamberg und
Schwalenbach



Maßstab 1 : 5000